

Nachbarrecht in Baden-Württemberg

(Die wichtigsten Informationen zusammengefasst)

Das Nachbarrecht regelt das Zusammenleben von Grundstücksnachbarn und schafft einen rechtlichen Rahmen für gegenseitige Rücksichtnahme, Schutz vor Beeinträchtigungen und die Wahrung berechtigter Interessen. Gerade im baurechtlichen Kontext – etwa bei Grenzbebauungen, Abstandsflächen oder Immissionen – spielt das Nachbarrecht eine zentrale Rolle, um Konflikte zu vermeiden oder zu lösen.

Wichtig zu wissen: Das **Nachbarrecht** ist Teil des **Privatrechts**. Es betrifft die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen und ergänzt die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, etwa aus dem Bauordnungsrecht. Die Durchsetzung des Nachbarrechts erfolgt ausschließlich zivilrechtlich – eine behördliche Überwachung findet nicht statt.

Gemäß dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg sind bei der Gestaltung von Hausgärten und sonstigen Anlagen innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile oder im Bereich eines Bebauungsplans sowie bei nicht landwirtschaftlicher Nutzung des Grundstücks (Innerortslage) bestimmte Grenzabstände einzuhalten.

§ 8 NRG BW – Aufschichtungen und Gerüste

Lagerungen wie Holz-, Stein-, Heu-, Stroh- oder Komposthaufen bis zu einer Höhe von 2 Metern müssen mindestens 0,5 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten.

Sind sie höher als 2 Meter, muss der Abstand entsprechend vergrößert werden –

Aufschichtungen bis 2,00 m Höhe → 0,50 m Mindestabstand zur Grenze
Bei Höhe über 2,00 m → Abstand = 0,50 m + Mehrhöhe

§ 11 NRG BW – Tote Einfriedigungen (z.B. Mauern, feste Zäune)

Bei nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist für tote Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,50 Metern kein Grenzabstand erforderlich.

Tote Einfriedigungen sind gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze zu errichten. Überschreitet die Einfriedigung eine Höhe von 1,50 m, ist der Abstand um die jeweilige Mehrhöhe zu vergrößern. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Drahtzäune und Schranken.

Das angrenzende Grundstück wird landwirtschaftlich genutzt

Bis 1,50 m Höhe → 0,50 m Abstand
Über 1,50 m → Abstand = 0,50 m + Mehrhöhe

Das angrenzende Grundstück liegt in Innerortslage und wird nicht landwirtschaftlich genutzt

Kein Mindestabstand bis 1,50 m Höhe
Über 1,50 m → Abstand = Mehrhöhe

Einfriedigungen, die weniger als 0,50 m Abstand zur Grenze aufweisen, sind so zu gestalten, dass eine Instandhaltung und Ausbesserung vom Grundstück des Eigentümers der Einfriedigung aus möglich ist.

Freistehende Mauern, die mit einem Grenzabstand von weniger als 0,50 m errichtet werden, dürfen nicht zum Nachbargrundstück hin geneigt oder abgedeckt sein.

§ 12 NRG BW – Hecken

Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m sind mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze zu pflanzen. Bei einer Höhe über 1,80 m ist der Abstand um die jeweilige Mehrhöhe zu vergrößern.

Besteht ein Anspruch auf Rückschnitt, ist die Hecke bis zur Hälfte des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Abstands zurückzuschneiden. Dies gilt nicht für Hecken bis 1,80 m Höhe, sofern das Nachbargrundstück innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und nicht landwirtschaftlich genutzt wird (sog. Innerortslage).

Der Eigentümer der Hecke ist verpflichtet, diese bei Bedarf zu verkürzen und überhängende Zweige zurückzuschneiden. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September erfolgen.

Hecken bis 1,80 m Höhe → 0,50 m Abstand zur Grenze
 Hecken über 1,80 m → Abstand = 0,50 m + Mehrhöhe

§ 13 NRG BW – Spaliervorrichtungen

Für Spaliervorrichtungen, die das flächenhafte Wachstum von Pflanzen fördern (z. B. Rankgitter, Spalierwände), gelten die Regelungen des § 12 NRG BW (Hecken) entsprechend.

Gegenüber Grundstücken in Innerortslage ist bei Spalieren bis zu einer Höhe von 1,80 m kein Grenzabstand erforderlich. Bei einer Höhe über 1,80 m ist ein Abstand in Höhe der Mehrhöhe einzuhalten.

Spaliervorrichtungen bis 1,80 m Höhe → kein Grenzabstand erforderlich
 Spaliervorrichtungen über 1,80 m Höhe → Abstand = Mehrhöhe

§ 16 NRG BW – Sonstige Gehölze

Bei der Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen sind – unbeschadet der §§ 12 bis 15 – folgende Grenzabstände einzuhalten:

Gehölzart / Höhe	Beispiele	Grenzabstand
Gehölze bis 1,80 m (Nr. 1a)	Beerensträucher, Rosen, Ziersträucher, Rebstöcke außerhalb von Weinbergen	0,50 m
Gehölze bis 1,80 m (Nr. 1b)	Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen, jährlich genutzte Weidenpflanzungen	1,00 m
Gehölze bis 4,00 m (Nr. 2)	Obstbäume auf schwach/mittelstark wachsenden Unterlagen, nicht jährlich genutzte Weiden	1,00 m
Baumschulbestände bis 4,00 m (Nr. 2)	Weihnachtsbaumkulturen, Forstsamenplantagen	2,00 m

Gehölzart / Höhe	Beispiele	Grenzabstand
Obstbäume ohne Höhenbegrenzung (Nr. 3)	z. B. Birnen, Mirabellen, Zwetschgen, Süßkirschen	1,50 m
Mittelgroße/schmale Bäume (Nr. 4a)	z. B. Birken, Blaufichten, Zierkirschen, Weißdorn	2,00 m
Obstbäume auf stark wachsenden Unterlagen (Nr. 4b)	z. B. Äpfel, veredelte Walnussbäume	4,00 m
Großwüchsige Bäume (Nr. 5)	z. B. Eichen, Buchen, Pappeln, Platanen	8,00 m

Sonderregelungen (§§ 16 Abs. 2, 18–22 NRG BW)

- Einzel stehende großwüchsige Laubbäume (ausgenommen Nadelbäume) dürfen mit 6,00 m Abstand gepflanzt werden (statt 8,00 m).
- Geschlossene Bestände mit mehr als drei Gehölzen der Gruppen Nr. 2 bis 4a → Grenzabstände verdoppeln sich.
- Weinberge und Erwerbsgartenbauflächen (in erklärter Lage) → Grenzabstände nach § 16 Abs. 1 Nr. 3–6 und Abs. 2 verdoppeln sich, wenn die Pflanzung auf der Süd-, Ost- oder Westseite liegt. Ausnahme: Obstgehölze und Baumschulbestände im geschlossenen Wohnbezirk.
- Außenbereichsgrundstücke (z. B. Wald, Ödung, Hutung) → Vorschriften der §§ 11–17 gelten nicht, wenn Grundstücke nicht bebaut oder genutzt sind.
- Pflanzungen hinter geschlossenen Einfriedigungen → Grenzabstände der §§ 12–18 gelten nicht, wenn die Pflanzung die Einfriedigung nicht überragt. Hinweis: Einfriedigung gilt als geschlossen, wenn Zaunteile breiter als die Zwischenräume sind.
- Messweise (§ 22): Grenzabstand wird von der Mittelachse der Grenze bis zum Austrittspunkt des Stammes/Triebs aus dem Boden gemessen.

Hinweis zur Rechtsverbindlichkeit

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine rechtlich verbindliche Auskunft dar. Es versteht sich als Serviceangebot zur Orientierung für Bürgerinnen und Bürger. Für die verbindliche und aktuelle Rechtslage sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften – insbesondere das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW) sowie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) – in ihrer jeweils geltenden Fassung maßgeblich.